



Satzungsentwurf

der

Stiftung LandCampus

Stand: 12. Juni 2023

Satzung der Stiftung LandCampus

Präambel

Ziel der Stiftung LandCampus ist es, ausgehend von den Aktivitäten im ehemaligen Industriequartier „Pfeifen & Holz“ in Schweina einen wirkungsvollen Beitrag für eine zukunftsfähige Entwicklung des ländlichen Raums in Thüringen zu leisten. Durch die Vernetzung von Akteuren und die Förderung und Durchführung von Projekten insbesondere in den Bereichen Kreativität, Kunst, Kultur und Bildung soll ein dauerhaft attraktiver Lebensraum für Bürgerinnen und Bürger sowie ein fruchtbares Umfeld für Unternehmen geschaffen werden. Die Stiftung versteht sich diesbezüglich als gemeinnütziger und innovativer Impulsgeber, der die Eigenkräfte der Region selbstlos fördert und auf diesem Weg zu einer günstigen Gesamtentwicklung beiträgt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung LandCampus“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung führt nach Eintragung in das Stiftungsregister den Namenszusatz „eingetragene Stiftung“, der auch als Abkürzung „e. S.“ geführt werden kann.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bad Liebenstein/Thüringen.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient dem Erhalt und der Neubelebung der ehemaligen Industriequartiere im Bad Liebensteiner Ortsteil Schweina sowie der Entfaltung von Kreativ- und Innovationspotenzialen für die regionale Entwicklung. Dies beinhaltet die Schaffung vielfältig nutzbarer Räume und eines regionalen Netzwerks, wodurch Impulse zur interdisziplinären Zusammenarbeit geschaffen werden sollen. Die Stiftung soll sowohl fördernd als auch operativ tätig werden.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung von Kunst und Kultur (1), der Bildung und Erziehung (2), der Heimatpflege und Heimatkunde (3), der Wissenschaft und Forschung (4), des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der Ortsverschönerung (5), des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (6), der Jugendhilfe (7), des Sports (8) sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege (9).

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Betrieb und Unterhaltung der Jugendkunstschule ab dem Jahr 2024, in welcher ein vielfältiges Kurs- und Workshop-Angebot im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung angeboten wird;

2. Betrieb und weiterer Ausbau des soziokulturellen Zentrums Maßstabwerk ab dem Jahr 2024;
3. Veranstaltung von Vorträgen, die Veröffentlichung von Publikationen, die Ausrichtung von (Bürgerbeteiligungs-)Formaten beispielsweise zur Industrie- und Gründergeschichte Schweinas und zum Lebenswerk des Pädagogen Friedrich Fröbel, der in Schweina gewirkt hat;
4. Wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben zur Begegnung des demographischen Wandels im ländlichen Raum beispielsweise durch die Förderung von wissenschaftlichen Vortragsreihen und durch Vergabe von Forschungsstipendien;
5. Ortsverschönerungen im ländlichen Bereich durch Erhaltung identitätsstiftender (Bau-) Kulturwerke, wie zum Beispiel der Erhalt der Denkmale Maßstabwerk, Pfeifenfabrik und Verwaltungsgebäude in Schweina mit Übernahme durch Erbbaurechtsvertrag;
6. Erzielung von Synergieeffekten im Gesundheitswesen durch die Förderung von Gesundheitsangeboten die sich an den Lebenslagen der Menschen orientieren, beispielsweise durch Angebote zur Prävention und Gesundheitsförderung für ältere Menschen (insbesondere Förderung der physischen und psychischen Gesundheit) und für Kinder und Jugendliche (insbesondere durch Förderung der körperlichen Bewegung und gesunder Ernährungsweisen);
7. Schaffung von Angeboten zu altersgerechten Themen und Bedarfen von Kindern und Jugendlichen sowie ab dem Jahr 2024 offene und mobile Jugendsozialarbeit;
8. Förderung des Fair-Play-Gedankens im Vereinssport sowie die Förderung des Kinder- und Jugendsports, insbesondere durch fachliche und finanzielle Unterstützung bei der Bereitstellung von Sportgeräten und Sportmaterialien sowie bei der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Wettkampforganisatoren, Vereinsvorständen sowie Kampf- und Schiedsrichtern.
9. Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft in Thüringen insbesondere durch Förderung des Erhalts von Bergwiesen und Streuobstwiesen und weiterer geschützter Biotope in der Region Altenstein und westlicher Thüringer Wald sowie des Schutzes der Artenvielfalt nach den gesetzlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Thüringer Naturschutzgesetzes;

(3) Die Stiftung darf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht als Förderstiftung für die in § 2 genannten Zwecke tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen und dessen Verwaltung

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft, Zustiftungen und weiteren Zuführungen. Zustiftungen sind möglich, wenn sie sich – auch unter Berücksichtigung etwaiger mit ihr verbundener Auflagen – im Rahmen einer Gesamtbeurteilung positiv auf die Erfüllung des Stiftungszweckes auswirken. Dem Grundstockvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Bei Annahme von Sachwerten zum Grundstockvermögen ist sicherzustellen, dass entweder die Stiftung selbst in der Lage ist, die Kosten der Betreuung dieser Werte zu tragen oder dass diese Betreuung aufgrund eines Vertrages mit einem Dritten in angemessener Weise sichergestellt ist. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Das Stiftungsvermögen, insbesondere auch das ungeschmälert zu erhaltende Grundstockvermögen, ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten.
- (3) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung der Ertragskraft umgeschichtet werden. Ausgenommen von einer Umschichtung ist das Immobilienvermögen, welches durch den Verein Kinder- & Jugendkunstschule Wartburgkreis e.V. eingebracht wird. Gewinne und Verluste aus der Umschichtung des Stiftungsvermögens sollen unter Berücksichtigung gemeinnützigkeitsrechtlicher Vorschriften in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, wenn das Grundstockvermögen auch nach der Verwendung in seinem Wert erhalten bleibt und weiterhin eine angemessene Vorsorge für künftige Wertverluste des Grundstockvermögens besteht. Der Vorstand kann auch entscheiden, Teile oder die gesamte Rücklage dem Grundstockvermögen zuzuführen
- (4) In einzelnen Geschäftsjahren darf das Grundstockvermögen, soweit es sich um monetäres Vermögen handelt, bis zu einer Höhe von maximal 15 Prozent in Anspruch genommen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages innerhalb von 5 aufeinanderfolgenden Jahren nach Entnahme sichergestellt ist, die Inanspruchnahme zur Sicherung der dauerhaften Zweckerfüllung erforderlich ist, der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen ist, die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszweckes und der Bestand der Stiftung gewährleistet bleiben und der Vorstand und der Stiftungsrat die Maßnahme mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des jeweiligen Organs beschlossen haben. Eine wiederholte Inanspruchnahme ist nur dann möglich, wenn die durch die vorangegangene Inanspruchnahme erfolgte Minderung des Grundstockvermögens wieder ausgeglichen worden ist. Bei der Inanspruchnahme des Grundstockvermögens und der Wiederauffüllung muss sichergestellt sein, dass gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen der Inanspruchnahme und der Wiederauffüllung des Vermögens nicht entgegenstehen.
- (5) Der Vorstand kann im Hinblick auf das Grundstockvermögen und das sonstige Vermögen der Stiftung unter Berücksichtigung gemeinnützigkeitsrechtlicher Vorschriften Anlagerichtlinien erlassen und einen Anlageausschuss bilden und entsprechende Rücklagen (Kapitalerhaltungsrücklage, Instandhaltungsrücklage) bilden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen und mit den Nutzungen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Es können bei hinreichenden Mitteln angemessene Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtszuschläge geleistet werden. Darüber entscheidet der Stiftungsrat.
- (3) Sofern es der Arbeitsumfang erfordert, können Mitglieder des Vorstandes auch hauptamtlich beschäftigt, eine Geschäftsstelle eingerichtet und/oder ein Geschäftsführer außerhalb des Vorstandes bestellt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Gründungsvorstandes wird er durch den Stiftungsrat bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die über besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung verfügen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestellt der Stiftungsrat auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit, sofern die Mindestzahl an Mitgliedern unterschritten wird. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt z. B. bei solchen Pflichtverletzungen vor, wenn der Stiftung die Fortsetzung des Amtes durch die betreffende Person bis zur Beendigung der Amtszeit oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht mehr zugemutet werden kann; dabei sind unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Einzelfalles die Interessen der Stiftung und des betreffenden Vorstandsmitgliedes zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt als vereinbart, dass der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein vertritt. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wird die Stiftung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung folgende Aufgaben wirksam zu erfüllen, insbesondere:
- a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b. die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c. die Aufstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Bei Angelegenheiten, deren Erledigungen nicht ohne Nachteil für die Stiftung bis zu einer regulären Sitzung aufgeschoben werden können, kann die Frist auch verkürzt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten lassen. Der Umfang der Vertretung ergibt sich aus der vorzulegenden Vollmacht. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und niemand widerspricht.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die

Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters den Ausschlag.

- (4) Beschlüsse können im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Verfahren sowie auf einer aufzuzeichnenden Videokonferenz gefasst werden. Eine kombinierte Beschlussfassung, z. B. eine Teilsitzung mit Zuschaltung weiterer Vorstandsmitglieder über elektronische Kommunikationsmedien oder Stimmabgabe in Textform, ist zulässig. Die Stimmabgabe in Textform muss bis zum Sitzungstag erfolgt sein. Vorstandssitzungen, die nicht ausschließlich in Präsenz stattfinden, werden entsprechend dieser Satzung einberufen mit der Maßgabe, dass bei Einberufung zusätzlich der gewählte elektronische Kommunikationsweg anzugeben ist.
- (5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7, höchstens 15 Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrates, ausgenommen des Gründungstiftungsrates, werden auf Vorschlag des Vorstandes durch den Stiftungsrat gewählt, dessen Amtszeit abläuft. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die über besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung verfügen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, so wählt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit, sofern die Mindestzahl an Mitgliedern unterschritten wird. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 3 Jahre. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Das Amt eines Stiftungsrates endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Mitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Vorstand aus wichtigem Grund, z. B. bei stiftungsschädigendem Verhalten abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung und hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a. Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b. Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes

d. Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.

- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.
- (4) Für die Beschlussfassung des Stiftungsrates gilt § 9 entsprechend.

§ 12

Einfache Satzungsänderungen, Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungsrat der Stiftung kann (einfache) Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern. Durch Satzungsänderung können auch prägende Bestimmungen, z. B. Name, Art und Weise der Zweckerfüllung und über die Verwaltung des Grundstockvermögens, geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Diese Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie sind vorher der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen, sofern gemeinnützigkeitsrechtlich relevante Regelungen von der Änderung betroffen sind und bedürfen in jedem Fall der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird. Zweckerweiterungen sind auch möglich, wenn ein Mittelzufluss, z. B. im Rahmen von Zustiftungen, erfolgt.
- (3) Kann der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden, können die Organe der Stiftung einen anderen Zweck geben (auch in Form einer Zweckeinschränkung). Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Dies kann erfolgen, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder wenn die Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann.
- (4) Die Organe der Stiftung sollen die Stiftung auflösen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Es soll nicht erfolgen, wenn die Stiftung durch eine Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Die Stiftung kann, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, auch in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden.

- (5) Eine Zulegung zu oder eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zulässig.
- (6) Beschlüsse nach Absätzen 2 bis 5 bedürfen einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates. Sie sind vorher der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen. Beschlüsse über Zweckerweiterung und Anträge auf Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 13

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Liebenstein mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Freistaat Thüringen geltenden Stiftungsrechts.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit Wirkung zum 26. Juni 2023 in Kraft. Davon abweichend treten die §§ 12 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 4 am 1. Juli 2023 und § 1 Abs. 2 Satz 2 nach Eintragung in das Stiftungsregister in Kraft.